



REITVEREIN-LORZE.CH

STATUTEN

vom 6.Juni 2007

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1.1 Unter der Bezeichnung " **Reitverein Lorze**", nachstehend Verein genannt, besteht mit Sitz in 6330 Cham ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss ZGB, Art. 60ff.
- 1.2 Der Verein bezweckt: Die Förderung des Pferdesports, der Ausbildung von Reiter und Pferd. Insbesondere der Jugendlichen in der Ausbildung der Dressur und Springdisziplinen und den Vierkampfdisziplinen. Sowie die Pflege der Kameradschaft, den Mannschaftsgedanken und die Geselligkeit unter den Mitgliedern. Teilnahme, Organisation, Durchführung von Reitturnieren und Veranstaltungen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

2. Mitgliedschaft, Haftung

- 2.1 Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 10. Altersjahr erreicht haben, die Statuten und deren Zweck anerkennen und an der Generalversammlung mit einem absoluten Mehr der Stimmen gewählt werden. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

Aktivmitglieder

- 2.3 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken. Sie sind zur Mitarbeit an den Anlässen des RVL verpflichtet, haben das Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig. Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, bezahlt Ende Jahr 100.- an den Verein. Dieses Geld wird für die Juniorenförderung eingesetzt.

Juniorenmitglieder

- 2.4 sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Sie bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, Stimm- und Wahlrecht kann nur über einen anwesenden Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

Passivmitglieder

- 2.5 sind ehemalige Aktivmitglieder, sowie Freunde und Gönner des Vereins. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.

Ehrenmitglieder

- 2.6 Mitglieder können durch eine oder mehrere ausserordentliche Aktivitäten als Ehrenmitglieder ernannt werden. Dafür ist die absolute Mehrheit der Stimmen an der Generalversammlung erforderlich. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag mehr.

Neueintretende / Gäste

- 2.7 Die Anmeldung zum Eintritt hat beim Präsidenten schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Für Junioren ist zusätzlich die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Neueintretende sind bis zur ordentlichen Generalversammlung Gäste. Sie erhalten das Recht an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Gäste haben kein Stimm- und Wahlrecht, eventuelle Turnierteilnahmen sind kostenpflichtig.

Mitgliederbeiträge

- 2.8 Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.
- 2.9 Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt. Trifft der Betrag innert 30 Tagen nach erfolgter Mahnung nicht beim Vorstand ein, wird das Mitglied per sofort aus dem Verein ausgeschlossen.
- 2.10 Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

Austritte

- 2.11 Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten jederzeit möglich. Der Beitrag und allfällige offene Beträge für das Austritts-, bzw. Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt und Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

2.12 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch die Generalversammlung ohne Angaben von Gründen zulässig.

Haftung

2.13 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

3. Organe

3.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

4. Generalversammlung

4.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich im ersten Jahresquartal abzuhalten.

4.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder wie unter Mitgliedschaft beschrieben. Die Einladung hierzu ist vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angaben der Traktanden allen Mitgliedern zuzustellen.

4.3 Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen können, müssen sich beim Vorstand abmelden.

4.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

4.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von 2/5 der Mitglieder innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Das Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

4.6 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Stimmvertretungen sind nicht gestattet. Bei **Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.**

4.7 Die Traktanden der ordentlichen GV sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Jahresberichte des Präsidenten
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festlegen der Mitgliederbeiträge
8. Mutationen
9. Orientierung über geplante Vereinsaktivitäten
10. Behandlung der weiteren traktandierten Anträge
11. Wahlen (alle zwei Jahre)
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

4.8 Anträge an die ordentliche GV können von Stimmberechtigten dem Präsidenten bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden.

4.9 An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Anträge befunden werden. Über Ausnahmen kann die Generalversammlung mittels einfachem Mehr der anwesenden Stimmen entscheiden.

5. Vorstand

5.1 Aufgaben des Vorstandes:

1. Einberufung der Generalversammlung
2. Festsetzung der Tagesordnung und Vorberatung der Geschäfte
3. Vertretung des Vereins nach aussen
4. Führen des Vereins im Sinne des Zweckartikels
5. Der Vorstand entscheidet gemeinsam in allen Fragen der Geschäftsführung, die nicht der GV vorbehalten sind.

5.2 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern, dem Präsidenten, Vizepräsident, Aktuar und Kassier zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3 Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

5.4 Der Präsident führt mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift.

5.5 Einzelunterschrift bei der Bank hat der Kassier, er ist der alleinige Verantwortliche über die Führung der Vereinsbuchhaltung.

5.6 Unterschrift zu zweien bei der Bank haben der Präsident und der Aktuar.

5.7 Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, übernehmen die anderen zusätzlich zu deren Aufgaben dessen Amt bis zur nächsten Generalversammlung. Tritt mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so hat der Vorstand ohne Verzögerung eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Neuwahlen einzuberufen.

6. Kontrollstelle

6.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.2 Der Revisorenbericht ist dem Präsidenten mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen.

7. Versicherung

7.1 Unfall- sowie Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

8. Schlussbestimmung

8.1 Die Auflösung des Vereins, sowie eine Statutenrevision kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehr beschlossen werden.

8.2 Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation des Vereins.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Reitverein Team Lorze die Statuten und verpflichtet sich, diesen nachzukommen.

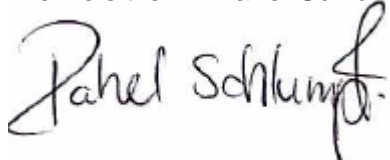
Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 6.6.2007 genehmigt und sind somit sofort verbindlich.

Cham, den 06.06.2007

Der Präsident: Beat Besmer



Die Beisitzerin: Rahel Schlumpf



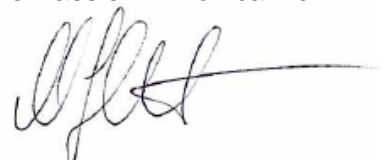
Vizepräsidentin: Annemarie Gretener



Die Aktuarin: Nicole Bachmann



Die Kassierin: Monica Herz



Änderungen:

- Generalversammlung vom 24. Februar 2023
- Generalversammlung vom 07. März 2025